

Bescheid

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Beschwerde der Bf., vom 30. Juli 2003 gegen die Berufungsvorentscheidung des Hauptzollamtes Wien vom 15. Juli 2003 betreffend Zollschuld 2003 entschieden:

Der angefochtene Bescheid wird gemäß § 289 Abs. 1 BAO in Verbindung mit § 85c Abs. 8 ZollR-DG unter Zurückverweisung der Sache an die Berufungsbehörde der ersten Stufe aufgehoben.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 85c Abs. 8 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes (ZollR-DG) in Verbindung mit § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht der Beschwerdeführerin jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss – abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen – von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss – abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen – von einem Rechtsanwalt, einem Wirtschaftsprüfer oder einem Steuerberater unterschrieben sein.

Gemäß § 85c Abs. 7 ZollR-DG steht der Berufungsbehörde der ersten Stufe das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Begründung

Mit Bescheid des Zollamtes Wien vom 5. Juni 2003, GZerst.Bescheid wurden der Bf. gem. Art. 204 Abs. 1 lit a und Abs. 3 Zollkodex (ZK) iVm Art. 96 ZK und § 2 Abs. 1 Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG) Abgaben und eine Abgabenerhöhung in Höhe von insgesamt € 5.427,07 vorgeschrieben, da die Bf. hinsichtlich der in der Versandanmeldung angeführten eingangsabgabenpflichtigen Waren, die am 15. Mai 2003 beim Zollamt V. mit Versandschein T1 in das externe gemeinsame Versandverfahren übergeführt wurden, Verpflichtungen nicht erfüllt habe. In der Begründung wird ausgeführt, dass nach der widerrechtlichen Abnahme des Raumverschlusses durch unbekannte Täter, die Ware ohne Beisein eines Zollorganes auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen worden sei. Daher sei die Ware nicht wie in Art. 96 Abs. 1 lit a ZK gefordert mit intakten Verschlüssen gestellt worden. Darüber hinaus habe der Warenführer die Vorschriften des gemeinsamen Versandverfahrens einzuhalten (Art. 96 Abs. 1 lit b ZK). Überdies bestehen Meldepflichten (Art. 360 Abs. 1 ZKDVO). Im ggstl. Fall sei weder die Verschlussverletzung noch die Umladung auf der Versandanmeldung vermerkt, noch die zuständige Zollbehörde verständigt worden. Dadurch, dass die Bf. weder ihrer Meldepflicht gem. Art. 360 Abs. 1 lit b ZK-DVO nachgekommen und die Sendung mit verletztem Verschluss gestellt worden sei, habe die Bf. ihre aus Art. 96 ZK resultierenden Pflichten verletzt, was zur Zollschuldentstehung nach Art. 204 Abs. 1 Buchst. a ZK führe.

In der dagegen eingebrochenen Berufung wird im Wesentlichen der Sachverhalt aus Sicht des LKW-Fahrers wiedergegeben. Der LKW-Fahrer führte dazu aus, dass er wegen der fehlenden Plombe keine weiteren Maßnahmen mehr gemacht habe, da die Fa.J. zugelassener Empfänger sei. Er habe mit dem Lagerarbeiter aufgrund einer Aufforderung abgeladen und er habe einen Stempel erhalten. Zur zweiten Entladestelle sei er nicht mehr gefahren, da er keine Ware mehr im LKW gehabt habe. Die Bf. führt aus, dass der Fahrer im Büro der Fa.J. alle Dokumente abgegeben habe, woraus ersichtlich gewesen sei, dass der LKW unter Raumverschluss stand. Am 21. Mai 2003 habe die Fa.N. mitgeteilt, dass die Entladung ohne Verzollung durchgeführt worden sei und es folglich ein Problem gäbe. Die Bf. führt weiter aus, dass der Bescheid zu Unrecht an die Bf. ausgestellt sei, dass Frachtführer die Fa.C. gewesen sei.

Mit Berufungsvorentscheidung des Hauptzollamtes Wien vom 15. Juli 2003, GZangef.Bescheid wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen und im Wesentlichen in der Begründung die im erstinstanzlichen Bescheid gemachten Ausführungen wiederholt. Ausführungen darüber, weshalb die Bf. und nicht die Fa.C. Frachtführer gewesen sei, wurden nicht angestellt.

In der dagegen eingebrochenen Beschwerde bringt die Bf. vor, dass sie keine Verpflichtung verletzt habe, da als Frachtführer die Fa.C. fungierte. Überdies sei nach einem

Telefongespräch mit einem Sachbearbeiter des Zollamtes Wien zugegeben worden, dass aufgrund einer nachträglichen Eintragung im Frachtbrief die Bf. zu Unrecht als Frachtführer und damit Zollschuldner herangezogen worden sei.

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Gemäß § 289 Abs.1 BAO kann die Abgabenbehörde zweiter Instanz, wenn eine Berufung weder zurückzuweisen (§ 273) noch als zurückgenommen (§ 85 Abs.2, § 86 Abs.1, § 275) oder als gegenstandslos (§ 256 Abs.3, 274) zu erklären ist, die Berufung durch Aufhebung des angefochtenen Bescheides und allfälliger Berufungsvorentscheidungen unter Zurückverweisung der Sache an die Abgabenbehörde erster Instanz erledigen, wenn Ermittlungen (§ 115 Abs.1) unterlassen wurden, bei deren Durchführung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden oder eine Bescheiderteilung hätte unterbleiben können. Im weiteren Verfahren sind die Behörden an die für die Aufhebung maßgebliche, im Aufhebungsbescheid dargelegte Rechtsanschauung gebunden. Durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung dieses Bescheides befunden hat.

§ 85c Abs.8 ZollR-DG enthält eine generelle Verweisung auf die Bestimmungen der BAO zum Verfahren vor dem Unabhängigen Finanzsenat, die allerdings - da sie Besonderheiten der Berufungsfälle vor den Zollbehörden nicht berücksichtigen - nur sinngemäß anzuwenden sind und dann nicht gelten, wenn das ZollR-DG entgegenstehende Regelungen enthält. Daher ist § 289 Abs.1 BAO mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Aufhebung nur die mit Beschwerde angefochtene Berufungsvorentscheidung betrifft.

Gemäß Art. 96 Abs. 1 ZK ist der Hauptverpflichtete der Inhaber des externen gemeinschaftlichen Versandverfahrens. Er hat die Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Beachtung der von den Zollbehörden zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen unverändert der Bestimmungsstelle zu gestellen und die Vorschriften über das gemeinschaftliche Versandverfahren einzuhalten.

Unbeschadet der Pflichten des Hauptverpflichteten nach Absatz 1 ist ein Warenführer oder Warenempfänger, der die Waren annimmt und weiß, dass sie dem gemeinschaftlichen Versandverfahren unterliegen, nach Art. 96 Abs. 2 ZK auch verpflichtet, sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Beachtung der von den Zollbehörden zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen unverändert der Bestimmungszollstelle zu gestellen.

Nach Art. 360 Abs. 1 Buchst. b, c und e ZKDVO ist der Beförderer verpflichtet in der Versandanmeldung entsprechende Vermerke anzubringen und sie den zuständigen Zollbehörden vorzuführen, wenn der Verschluss während der Beförderung aus vom Beförderer nicht zu vertretenden Gründen verletzt wird (Buchst. b) oder wenn die Waren auf ein anderes

Beförderungsmittel umgeladen werden. Die Umladung darf nur unter Aufsicht der Zollbehörden vorgenommen werden, es sei denn sie lassen dies auch ohne ihre Aufsicht zu (Buchst. c). Auch jedes Ereignis mit möglichen Auswirkungen auf die Einhaltung der Verpflichtungen des Hauptverpflichteten ist in der Versandanmeldung zu vermerken.

Nach der Aktenlage wurden am 15. Mai 2003 beim Zollamt V. 3 Packstücke mit 1.950 kg in das das externe gemeinsame Versandverfahren überführt. Der Int.Frachtbrief v. 15. Mai 2003 wurde laut Paraphe und Stempel der Bf. trotz Hinweise auf das Versandscheingut von der Bf. übernommen. Anschließend wurden die Waren auf einen anderen LKW umgeladen. Die Waren wurden laut Aussage des K. der Fa.J. (Niederschrift vom 20. Mai 2003) auf ein Rollfuhrauto der Fa.J. umgeladen und nach S. Fa.J. gebracht.

Diese Handlung selbst führte somit grundsätzlich auf jeden Fall zur Zollschriftentstehung, da damit die Verpflichtung, die von den Zollbehörden zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen nach Art. 96 Abs. 1 Buchst. a iVm Abs. 2 ZK zu beachten, verletzt wurde.

Des Weiteren wurde die Ware auf ein anderes Fahrzeug umgeladen, der Beförderungsvorgang wurde durch Entladung des Fahrzeugs damit unterbrochen. Wie die Bf. selbst ausführt, hat der LKW-Fahrer am Umladungsvorgang mitgewirkt und es unterlassen, das Zollamt über die erfolgte Umladung zu unterrichten und entsprechende Vermerke in der Versandanmeldung anzubringen.

Das Fehlverhalten lässt sich neben dem Verstoß nach Art. 96 Abs. 1 Buchst. a iVm Abs. 2 ZK auch auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Artikel 360 Abs. 1 Buchstabe b, c und e ZK-DVO (die Verpflichtung den Zollbehörden die Sendung immer dann vorzuführen, wenn es zu einer Umladung kommt) iVm Art. 96 Abs. Abs. 2 ZK stützen, da der Beförderungsvorgang noch nicht beendet war, da es sich bei der Fa.J. nach Auskunft des Zollamtes Wien um keinen zugelassenen Empfänger im Sinne des Art. 372 Abs. 1 Buchst. e ZK-DVO handelte.

Allerdings ist nach dem Stand des Ermittlungsverfahrens nicht eindeutig erkennbar, dass es auch die Bf. war, die diese Pflichten einzuhalten gehabt hatte. Nach der Aktenlage waren insgesamt drei Firmen am Beförderungsvorgang direkt bzw. indirekt beteiligt. Die Fa.N. , die Fa.C. und die Bf. selbst. Wie das Zollamt selbst in einem Schreiben der Abteilung „Versandverfahren“ an die Abteilung „RM“ ausführt, stand dem zuständigen Sachbearbeiter nur eine Kopie eines Frachtbriefes zu Verfügung , in der sich kein Stempelaufdruck der tschechischen Firma befand. Darüber hinaus sei auch die Bf. in der Niederschrift vom 20. Mai 2003 als Frachtführer genannt. Der Umstand, dass die Bf. den Transport an einen Dritten weitergegeben habe, sei zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung nicht erkennbar gewesen und müsste in einer Berufung dementsprechend begründet werden.

Im ggstl. Fall ist als Frachtführer sowohl die Bf. als auch die Fa.C. im Frachtbrief genannt. Der zivilrechtliche Vertrag über die Übernahme der Bürgschaft des LKW-Fahrers war hingegen nach der Aktenlage ausschließlich mit der Bf. geschlossen worden.

Aus den oa Gründen steht nach Ansicht des Unabhängigen Finanzsenates nicht zweifelsfrei fest, dass es tatsächlich die Bf. war, die die Pflichtverletzung mit der Folge der Zollschuldentstehung zu vertreten hatte. Das Zollamt selbst hat somit Ermittlungen unterlassen, wer nun als Abgabenschuldner in Betracht gezogen werden soll.

Das Zollamt hat es unterlassen zu ermitteln, wer tatsächlich Frachtführer und damit Zollschuldner war. Da für einen etwaigen neuen Zollschuldner noch sämtliche Ermittlungen zur Erhebung des zollschuldbegründenden Sachverhaltes vorzunehmen sind, erschien es zweckmäßig, dass diese Ermittlungen von der Abgabenbehörde erster Instanz (Berufungsbehörde), die über einen entsprechenden Erhebungsapparat (Erhebungsorgane, Betriebsprüfung) verfügt, nachgeholt werden. Gründe der Billigkeit sprachen nicht gegen diese Entscheidung. Es wurden somit gemäß § 289 Abs. 1 BAO Ermittlungen unterlassen, bei deren Durchführung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden können. Bei der Ermessensübung orientiert sich der Referent an den Prinzipien der Rechtsrichtigkeit der Abgabenerhebung und der Zweckmäßigkeit der Vollziehung. Der angefochtene Bescheid wird daher gemäß § 289 Abs. 1 BAO unter Zurückverweisung der Sache an das Zollamt Wien aufgehoben.

Aufgrund dieser Ausführungen war spruchgemäß zu entscheiden.

Salzburg, am 5. Juli 2006